

Bestimmung nach § 2 AsylstG

(Duldung nicht)

"Selbstverschuldete"

bei Roma aus Serbien (1)

C 1046

Altenreich?

Streitgegenstand:
Sozialhilfe,
- vorläufiger Rechtsschutz -

Das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - hat am
25. März 1994 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellern für den Monat März 1994 gemäß § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu gewähren.

Im übrigen wird der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt.

Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

G r ü n d e

I.

Die Antragsteller sind verheiratet und haben drei in den Jahren 1987, 1988 und 1992 geborene Kinder. Sie sind Staatsangehörige Restjugoslawiens mit der Volkszugehörigkeit "Roma". Nach zwei erfolglosen Asylanträgen reisten die Antragsteller mit ihren beiden ältesten Kindern im August 1991 wiederum in die Bundesrepublik ein und beantragten erneut die Anerkennung als Asylberechtigzte. Die Gemeinde Ihlow gewährte ihnen im Auftrag des Antragsgegners ab 15. August 1991 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz - BSHG - . Mit Bescheid vom 14. Februar 1992 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Antragsteller und ihrer beiden ältesten Kinder als offensichtlich un begründet ab und stellte fest, daß die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG offensichtlich nicht gegeben seien. Die hiergegen erhobene Klage blieb ohne Erfolg. Die Abschiebung der Antragsteller wurde von der Ausländerbehörde des Antragsgegners zunächst aus humanitären Gründen ausgesetzt. Im November 1992 stellten die Antragsteller für den 1992 geborene Sohn ebenfalls einen Asylantrag. Mit Bescheid vom 16. Dezember 1993 entschied das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, der Asylantrag gelte als zurückgenommen, und stellte das Verfahren ein. Gleichzeitig forderte es den Sohn unter Androhung der Abschiebung zur Ausreise auf.

Im April 1993 erteilte die Ausländerbehörde den Antragstellern eine bis zum 30. September 1993 befristete Duldung aus humanitären Gründen, die im Oktober 1993 bis zum 31. März 1994 verlängert wurde. Unter dem 25. Februar 1994 wurde den Antragstellern eine neue ebenfalls bis zum 31. März 1994 befristete Duldung erteilt.

Mit Bescheid vom 12. Januar 1994 stellte die Gemeinde Ihlow im Auftrag des Antragsgegners die bis dahin gewährten Sozialhilfleistungen mit Wirkung ab dem 1. Dezember 1993 ein mit dem Hinweis, von diesem Tag an würden Leistungen nach dem Asylbewerber-

Leistungsgesetz gewährt. Mit einem weiteren Bescheid vom selben Tage gewährte die Gemeinde den Antragstellern und ihren Kindern ab 1. Dezember 1993 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, und zwar "vorläufig" in voller Höhe als Geldleistung. Dementsprechend bewilligte sie dem Antragsteller zu 1) einen Betrag in Höhe von 365,- DM und der Antragstellerin zu 2) in Höhe von 320,- DM. Daneben übernahm sie die Kosten der Unterkunft. Die Antragsteller legten gegen diese Bescheide Widerspruch ein.

Daneben haben sie am 14. Februar 1994 bei dem Verwaltungsgericht um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Zur Begründung tragen sie vor: Sie gehörten nicht zu dem Personenkreis, dem nur noch eingeschränkte Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt werden könnten. Ihnen sei eine Duldung erteilt worden, da sie aufgrund von Abschiebungshindernissen, die sie nicht selbst zu vertreten hätten, nicht in ihr Heimatland zurückkehren oder abgeschoben werden könnten. Einer freiwilligen Rückkehr stünden erhebliche Hindernisse entgegen. Dies gelte gerade für Deserteure aus dem serbischen Herrschaftsbereich, weil ihnen eine hohe Bestrafung und die Zwangsrekrutierung in die serbische Armee, die international geächtet sei, drohe. Damit gehörten sie zu dem in § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz genannten Personenkreis, dem Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz zu gewähren seien. Demzufolge lägen auch weiterhin die Voraussetzungen für die Gewährung eines pauschalierten Wohngeldes vor.

Die Antragsteller beantragen sinngemäß,

den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihnen Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes und pauschaliertes Wohngeld zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er erwidert: Die Duldung sei den Antragstellern allein erteilt worden, weil der Flughafen Belgrad zur Zeit nicht angeflogen werden könne und deswegen eine Abschiebung nicht möglich sei. Die

Antragsteller könnten aber jederzeit freiwillig nach Jugoslawien ausreisen. Die Regelung des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz sei daher auf die Antragsteller nicht anwendbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der gemäß § 123 Abs. 1 VWGO zulässige Antrag ist nur in dem im Beschlußtenor bezeichneten Umfang begründet.

Der Antrag hat wegen Fehlens eines Anordnungsgrundes keinen Erfolg, soweit er auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz und Gewährung des pauschalierten Wohngeldes für die Zeit vor dem 1. März 1994 gerichtet ist. Nach ständiger Rechtsprechung des Obergerichtspräsidenten Lüneburg (vgl. Beschluß vom 24. Mai 1982 - 4 OVG B 60/82 -), der die Kammer folgt, sind einstweilige Anordnungen in der Regel nur insoweit notwendig, als sie einer gegenwärtigen Notlage abhelfen können. Vorläufiger Rechtsschutz kann daher grundsätzlich nicht rückwirkend gewährt werden, wobei aus Gründen der Praktikabilität auf den Monat der gerichtlichen Entscheidung abzustellen ist. Von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen, besteht im vorliegenden Fall kein Anlaß.

Ebenso war der Antrag abzulehnen, soweit die Antragsteller mit ihm Ansprüche auf pauschaliertes Wohngeld verfolgen und auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz für die Zeit nach dem 31. März 1994. Insoweit haben die Antragsteller einen Anordnungsanspruch, d.h. einen Anspruch auf die begehrten Leistungen nicht glaubhaft gemacht. Das sog. pauschalierte Wohngeld wird gemäß § 31 Abs. 1 WGG nur solchen Personen gewährt, die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz oder der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, dieses für anwendbar erklärt, außerhalb von Einrichtungen erhalten. Die Antragsteller erhalten derzeit keine Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und haben auch zukünftig

tig keinen Anspruch auf solche Leistungen, da sie als unanfechtbar abgetrennte Asylbewerber-Vollziehbar zur Ausreise verpflichtet sind und damit dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz). Auch bei Leistungen nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes handelt es sich nicht um Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz, da dieses Gesetz lediglich für entsprechend anwendbar erklärt wird. Auch in diesen Fällen handelt es sich somit um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die den Anspruch auf das pauschalierte Wohngeld nicht auslösen. Ob die Antragsteller Anspruch auf sonstiges Wohngeld haben, ist hier nicht zu entscheiden, da dies nicht Gegenstand des Verfahrens ist.

Für die Zeit nach dem 31. März 1994 steht den Antragstellern ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz derzeit nicht zu, da dieser Anspruch nach der im vorliegenden Fall allein anwendbaren Vorschrift des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz nur solchen Leistungsberechtigten zusteht, die eine Duldung erhalten haben. Die den Antragstellern erteilte Duldung ist aber nach dem derzeitigen Stand der Sache bis zum 31. März 1994 befristet.

Im übrigen ist der Antrag begründet, da die Antragsteller sowohl einen Anordnungsanspruch als auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht haben. Die Antragsteller haben mit überwiegender Wahrscheinlichkeit einen Anspruch darauf, daß ihnen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes gewährt werden und nicht nur die eingeschränkten Leistungen nach den §§ 3 - 7 Asylbewerberleistungsgesetz. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz ist abweichend von den §§ 3 - 7 das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anwendbar, wenn sie eine Duldung erhalten haben, weil ihrer freiwilligen Ausreise und ihrer Abschiebung Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Diese Voraussetzungen sind im Falle der Antragsteller für den Monat März 1994 erfüllt. Den Antragstellern ist gemäß § 55 Abs. 2 Auslg eine bis zum 31. März 1994 geltende Duldung erteilt worden. Dies ist aus Gründen geschehen, welche die Antragsteller

nicht zu vertreten haben. Entgegen der vom Antragsgegner vertretenen Auffassung ist im Rahmen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz nicht zu prüfen, ob einer freiwilligen Ausreise des Leistungsberechtigten Hindernisse entgegenstehen, die sie nicht zu vertreten haben. Eine Duldung wird regelmäßig unabhängig davon erteilt, ob der freiwilligen Ausreise Hindernisse entgegenstehen. Für die Duldung reicht es aus, daß der Abschiebung rechtliche oder tatsächliche Hindernisse entgegenstehen. Es gehört somit auch nicht zum Prüfungsumfang bei der Duldungsentscheidung, ob der Ausreisepflichtige an der freiwilligen Ausreise gehindert ist, zumal die Duldung überhaupt nur Sinn macht, wenn der Ausreisepflichtige nicht ausreisewillig ist. Es kommt daher auch nicht darauf an, aus welchen Gründen der Ausreisepflichtige nicht bereit ist auszureisen. Allerdings werden regelmäßig Hindernisse, die einer Abschiebung entgegenstehen, auch eine freiwillige Ausreise verhindern, wobei dies aber ohne Bedeutung für die Duldung ist. Zwar sind Fälle denkbar, in denen eine freiwillige Ausreise möglich und zumutbar ist, nicht aber eine Abschiebung. Auch in diesen Fällen muß aber die Abschiebung ausgesetzt werden. Da demnach bei der Duldung nicht danach differenziert wird, ob eine freiwillige Ausreise zumutbar und möglich ist oder nicht, erscheint es auch nicht gerechtfertigt, im Rahmen der Prüfung nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz dieser Frage nachzugehen, zumal die zuständigen Behörden hiermit regelmäßig überfordert sein dürften. Anzuknüpfen ist daher allein an die Duldung durch die Ausländerbehörde, die insoweit Tatbestandswirkung für die Entscheidung der für die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörde hat. Zu prüfen ist von dieser Behörde lediglich, ob die Duldung aus vom Ausreisepflichtigen zu vertretenden Gründen erteilt worden ist. Für diese Auffassung sprechen auch die Gesetzesmaterialien. Die Vorschrift des § 2 ist auf Empfehlung des im Gesetzgebungsverfahrens federführenden Bundestagsausschusses für Familie und Senioren in das Gesetz eingeführt worden. Sie war im ursprünglichen Gesetzesentwurf nicht enthalten. Als Begründung für die zunächst als § 1 a vorgesehene Vorschrift wurde angegeben, daß für einzelne Gruppen von Leistungsberechtigten Sonderregelungen getroffen werden sollten. Zu den in Abs. 1 Nr. 2 genannten Fällen heißt es:

Abs. 1 Nr. 2 enthält als weitere Fallgruppe Ausländer, denen eine Duldung im Sinne von § 55 des Ausländergesetzes erteilt worden ist. Auch in diesen Fällen wird entsprechend der Fallgruppe in Nr. 1 ein erhöhter Bedarf anerkannt, unabhängig davon, ob der Duldung ein Asylverfahren vorangegangen ist. Allerdings ist die entsprechende Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes ausgeschlossen, wenn die Duldung aus Gründen erteilt wird, die der Ausländer selbst zu vertreten hat. Die Formulierung des einschränkenden Satzteilens ist § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes entnommen. Eine leistungsrechtliche Besserstellung soll ebenso wie eine statusrechtliche Besserstellung nach § 30 Abs. 3 des Ausländergesetzes nicht erfolgen, wenn die zugrunde zu legenden Voraussetzungen in der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen. So wird etwa der Verlust von Ausweispapieren in der Verantwortungssphäre des Betroffenen liegen, falls keine ungewöhnlichen anderen Gründe dafür ersichtlich sind."

Auch hieraus folgt nach Auffassung der Kammer, daß für die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz zunächst nur auf die Duldung durch die Ausländerbehörde abzustellen ist, und lediglich die Ausreisepflichtigen von der Besserstellung ausgeschlossen werden sollen, welche die Gründe, die zur Duldung geführt haben, zu vertreten haben. Bei den Antragstellern ist dies aber nicht der Fall. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob ihnen tatsächlich zur Zeit eine freiwillige Rückkehr nach Restjugoslawien zumutbar ist. Den Antragstellern stehen somit gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Asylbewerberleistungsgesetz Leistungen in entsprechender Anwendung des Bundessozialhilfegesetzes zu. Falls die ihnen erteilte Duldung aus den bisherigen Gründen über den 31. März 1994 hinaus verlängert werden sollte, gilt dies auch für den anschließenden Zeitraum.

Ein Anordnungsgrund ist ebenfalls gegeben.

Die Grundleistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz, die den Antragstellern zur Zeit gewährt werden, bedeuten im Vergleich zu den Leistungen nach § 2 Abs. 1 Asylbewerberleistungsgesetz eine deutliche Schlechterstellung, wobei schon die laufende Hilfe nach der letztgenannten Vorschrift nur den notwendigen Lebensunterhalt abdeckt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40 21335 Lüneburg, statthaft.

Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim

Verwaltungsgericht Oldenburg,
Schloßplatz 10
26122 Oldenburg,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg eingeht.

Wolter

Streichsbiar

Blaseio



Ausgefertigt:
Oldenburg 29. März 1994
Jusztizangest.
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle